Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/390

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 369), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), wird wie folgt geändert:

1. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „sechzigste" durch das Wort „fünfundfünfzigste" ersetzt.

2. In § 98 a Abs. 1

   a) wird die Nummer 1 gestrichen;

   b) erhält die Nummer 2 folgende Fassung:

      „2. eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt hat und während dieser Zeit mindestens einhundertzwanzig Kalendermonate unter Tage beschäftigt war oder";

   c) wird in Nummer 3 das Wort „dreihundert" durch das Wort „einhundertachtzig" ersetzt;

   d) werden die bisherigen Nummern 2 und 3 Nummern 1 und 2;

   e) wird das Wort „fünfundfünfzigste" durch das Wort „fünfzigste" ersetzt.

Artikel II

Übergangsvorschriften

§ 1

Eine Leistung nach Artikel I Nr. 2 erhält auch der Versicherte, dessen Beschäftigung unter den Voraussetzungen des § 98 a des Reichsknappschaftsgesetzes vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, aber nach dem 30. Juni 1965 endet.

§ 2

Die Leistung nach diesem Gesetz ist vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu gewähren, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1966 gestellt worden ist; andernfalls gilt § 82 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes.

Artikel III

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Bonn, den 8. März 1966

Erler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51